

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. L S. 225), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.12.2016 für die Friedhöfe der Stadt Langenselbold folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold vom 01.01.2017 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Langenselbold vom 01.01.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit oder öffentlichem Interesse können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Bestattung und Umbettungen

§ 6 Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Stadt erlaubt privaten Fachunternehmen im Rahmen eines besonderen Vertragsverhältnisses die Bestattung und Umbettung von Leichen auf den städtischen Friedhöfen.
- (2) Für das Öffnen, Schließen und erstes Hügeln der Gräber sowie das Entfernen der Kränze und Blumenschalen nach dem Hügeln werden folgende Gebühren auf sämtlichen Friedhöfen nach § 1 erhoben:

Bestattungen

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle | 179,00 € |
| (2) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendetem 5. Lebensjahr je Grabstelle | 820,00 € |
| (3) Für die Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab, Urnengemeinschaftsgrab oder in einem Grab für Erdbestattungen sowie eine anonyme Urnenbestattung | 206,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (4) Für die Bestattung einer Urne in der Urnenwand | 139,00 € |
| (5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von | 196,00 € |

Für erbrachte Leistungen und Benutzungen der nachstehend aufgeführten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Leichenhalle pro Tag	41,00 €
Sargträger, die bei Bestattungen mitwirken je Träger	41,00 €
Friedhofskapelle inkl. Blumenschmuck und Reinigung	343,00 €
Versand einer Urne	34,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Bei Ausgrabungen zur Umbettung und Wiederbestattung auf von der Stadt Langenselbold verwalteten Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| (1) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Erdbestattungen in Kinder-, Reihen- und Wahlgräbern werden von einer von der Stadt Langenselbold beauftragten Pietät durchgeführt. Die Gebühren werden gemäß den Auslagen für diese Fremdfirma sowie aller weiteren Kosten (Sperrung des Friedhofs, Gesundheitsamt etc.) erhoben. | Nach Aufwand |
| (2) Ausgrabungen bei vorhergegangenen Urnenbestattungen | 176,00 € |

III. Graberwerb

§ 8 Reihengräber

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen werden für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit) folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 1.410,00 € |
| (2) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 1.720,00 € |
| (3) Für die Überlassung eines Platzes in einem Urnengemeinschaftsgrab | 910,00 € |
| (4) Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes | 900,00 € |

- (5) Für die Überlassung eines Grabes zur Beisetzung von nicht bestattungspflichtigen Leibesfrüchten 0,00 €

§ 9 Wahlgräber

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen sind für die Dauer von 30 Jahren zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| (1) Für ein Einzelwahlgrab | 1.820,00 € |
| (2) Für ein Doppelwahlgrab | 2.580,00 € |
| (3) Für ein Dreierwahlgrab (Sonderfallentscheidung) | 3.950,00 € |

zu entrichten.

§ 10 Urnenwahlgräber und Urnennischen

- | | |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren je Grabstätte | 1.220,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren | 1.290,00 € |

§ 11 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann bis zur maximalen Nutzungsdauer, entsprechend der Mindestruhezeiten für jeweils volle 5 Jahre erfolgen. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| (1) für ein Einzelgrab pro Jahr | 60,67 € |
| (2) für ein Doppelwahlgrab pro Jahr | 86,00 € |
| (3) für ein Dreierwahlgrab pro Jahr | 131,67 € |
| (4) für ein Urnenwahlgrab pro Jahr | 61,00 € |
| (5) für eine Urnennische pro Jahr | 64,50 € |

IV. Verwaltungskosten u. sonst. Gebühren

§ 12 Gebühren für Grababräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) für Einzelgräber	246,00 €
(2) für Doppelgräber	303,00 €
(3) für Dreiergräber	329,00 €
(4) für Vierergräber	355,00 €
(5) für Kindergräber	186,00 €
(6) für Urnengräber	140,00 €
(7) für Urnennischen	256,00 €

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so ist von dem für die Grabräumung Verpflichteten die o.g. Gebühr zu entrichten:

Felsen und Findlinge können durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht entfernt werden. Die Entfernung ist durch eine vom Nutzungsberechtigten zu beauftragende Fachfirma durchzuführen.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - (a) Die Gebühren betragen für die Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen 24,00 €
 - (b) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätige und die Ausstellung einer Erlaubnis (§ 9 der Friedhofsordnung):
 - 1) bei einem Einzelantrag zur Setzung oder Änderung eines Grabmals 12,00 €
 - 2) bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahlleinschränkungen der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler 37,00 €

- 2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- 3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- 4) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 - a. Wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. Wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - c. Wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

V. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Langenselbold vom 28.12.2006 außer Kraft.

Langenselbold, 20.12.2016

Der Magistrat

Jörg Muth
Bürgermeister